Die Heilung nichtiger Geschäfte des Privatrechts

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Hans Elbogen
Referendar am Landgericht
in Breslau

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Breslau 1921
Druck von S. Bardasch

Meinen Eltern!

Berichterſtatter: Profeſſor Dr. R. Schott.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts= und Staatswiſſenſchaftlichen Fakultät der Univerſität Breslau.

In mehreren Fällen, in denen ein Rechtsgeschäft des Privatrechts der Nichtigkeit, der stärksten dem Gesetze bekannten Art der Unwirksamkeit unterliegt besteht die Vorschrift, daß unter Umständen eine „Heilung" eintreten kann. Die hierher gehörigen Fälle finden sich in § 313 Satz 2 BGB. (Grundstücksveräußerungsvertrag), § 518 Abs. 2 BGB. (Schenkungsversprechen), § 766 BGB. (Bürgschaftserklärung) und § 15 Abs. 4 GmbHG. (Vertrag über die Abtretung des Geschäftsanteiles einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung); es sind sämtlich solche, in denen die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes infolge der Verletzung einer Formvorschrift auf Grund des § 125 Satz 1 BGB. eingetreten ist.

Die Möglichkeit der Heilung widerstreitet der in der Wissenschaft durchaus festgehaltenen Lehre von der Nichtigkeit als einem definitiven und unheilbaren Mangel des Rechtsgeschäftes, das nachträglich nicht gültig werden kann. Zu dieser Schwierigkeit der Konstruktion gesellt sich für die Anwendung der erwähnten Bestimmungen noch die weitere, daß die knappe Fassung des Gesetzeswortlautes zu Zweifeln Anlaß gibt. Es ist ebenso fraglich, ob der formnichtige Vertrag, von welchem auszugehen ist, ein „nichtiges" Rechtsgeschäft ist, wie es das Ende der Entwicklung ist: ob das ursprüngliche Geschäft wirksam wurde, oder ob an dessen Stelle ein neues Rechtsgeschäft entstanden ist; besonders zweifelhaft und besonders wichtig ist auch der Zustand der Zwischenzeit, d. h., ob für die Zeit zwischen Abschluß und Heilung des Vertrages Vertragsrecht anwendbar ist oder nicht.

Die vier gesetzlichen Fälle der Heilbarkeit können einheitlich erörtert werden, da es sich in allen Fällen um obligatorische Verträge handelt (Schwierigkeiten kann die Konstruktion des Schenkungsversprechens bieten; es wird als derselbe Vertrag aufgefaßt, der auch der sofort vollzogenen Schenkung zugrunde liegt und ein Unterschied im rechtlichen Aufbau zwischen dieser und dem Versprechen ebenso geleugnet, wie zwischen dem sofort vollzogenen Kaufvertrage und demjenigen mit aufgeschobener Erfüllung).

Auszugehen ist von dem Begriffe des Rechtsgeschäftes: es muß die nach der Rechtsanschauung geeignete Privatwillenserklärung einer Person enthalten, gerichtet auf eine rechtliche Wirkung, welche auf Grund des Parteiwillens durch die Rechtsordnung eintreten soll; es kann aus dem Zusammenwirken der Erklärungen beliebig vieler Personen und privater wie öffentlicher Handlungen aller Art hervorgehen. Die verschiedenen möglichen Bestandteile des Rechtsgeschäftes lassen sich nach ihrem Einflusse auf die rechtliche Wirkung eines geschäftlichen Tatbestandes in verschiedene Gruppen einteilen, und zwar sind „Begriffserfordernisse", „Geltungserfordernisse" und „Wirksamkeitsvoraussetzungen" zu unterscheiden.

Begriffserfordernisse des Rechtsgeschäftes sind Willenserklärungen und Richtung auf einen rechtlichen Erfolg; sobald sie vorliegen, ist das Rechtsgeschäft vorhanden. Das vorhandene Rechtsgeschäft wird von der Rechtsordnung jedoch nur anerkannt, wenn auch die Geltungserfordernisse erfüllt sind; z. B. müssen die Parteien geschäftsfähig sein; das Geschäft muß dem Gesetz und den guten Sitten entsprechen, einen möglichen Inhalt haben und in der vorgeschriebenen Form errichtet werden. Fehlt ein Geltungserfordernis, so ist das Rechtsgeschäft nichtig; das nichtige Geschäft ist vom nich

vorhandenen streng zu scheiden, da nur ein bereits vorhandenes Geschäft geheilt werden kann. Unwirksam endlich ist ein Geschäft, dem eine Wirksamkeitsvoraussetzung fehlt, z. B. die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Vertragsschlusse eines Minderjährigen. Wirksamkeitsvoraussetzungen sind im Gegensatze zu den Geltungserfordernissen nachholbar; innerlich unterscheiden sie sich dadurch, daß diese von allgemeiner Bedeutung sind, während jene im besonderen Inhalte des konkreten Rechtsgeschäftes wurzeln.

Ein nichtiges Rechtsgeschäft erzeugt die von ihm beabsichtigte rechtliche Wirkung nicht, und kann, da ihm ein Geltungserfordernis fehlt, auch nicht durch Nachholung des fehlenden Erfordernisses gültig werden. Dennoch ist es unrichtig, wenn die herrschende Lehre den Satz aufstellt, daß die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes begriffsmäßig überhaupt unheilbar ist, denn diesem Satze stehen die erwähnten Bestimmungen entgegen, die eine Heilung zulassen. Mangels einer gesetzlichen Definition der Nichtigkeit kann der Inhalt dieses Begriffes nur aus seinen Wirkungen gefolgert werden; die Unheilbarkeit ist ihm daher nicht wesentlich. Allerdings kann niemals das fehlende Erfordernis nachgeholt werden, sondern die Heilung tritt durch andere Tatsachen ein, nämlich durch die Erfüllung bezw. einen Akt aus der Erfüllung.

Abzulehnen ist die Ansicht, daß nicht das nichtige Geschäft geheilt werde, sondern ein neues an seine Stelle trete, da sie dem Gesetze nicht entspricht, ebenso wie die Gleichsetzung dieses Vorganges mit der Bestätigung eines nichtigen und der Konvalescenz eines unwirksamen Geschäftes, da das Wesen der Heilung ein anderes ist. Die Fälle heilbarer Formmängel sind auch weder Schulden ohne Haftung, noch läßt sich die Heilbarkeit als allgemeiner Grundsatz verwerten.

Die Heilung tritt ein, sobald die formnichtige Verpflichtung erfüllt wird; im Falle des § 313 genügt ein Teil der Erfüllung.

Die Heilung wirkt nicht zurück; das ergibt sich ebenso aus der Ausdrucksweise des Gesetzes wie aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Anordnung der Rückwirkung. Unbillige Folgen dieses Satzes lassen sich meist im Wege der Auslegung des Parteiwillens vermeiden. Soweit dieses Mittel nicht in Betracht kommt, ist für die Zeit bis zur Heilung Vertragsrecht nicht anwendbar.

Nachträgliche Abreden werden von der Heilung ergriffen; einseitiges Abgehen von ihnen ist ihres Vertragscharakters halber nicht möglich.

Die Heilung reicht nicht weiter als die Erfüllung; bei teilweiser oder mangelhafter Erfüllung bleibt der Vertrag zum Teil nichtig, und die alsdann eingreifende Bestimmung des § 139 wird die Heilungsvorschriften oft nicht zur Wirkung kommen lassen. Auch dort aber, wo in solchem Falle Heilung eintritt, wird eine Haftung für die mangelhafte Erfüllung nicht in Frage kommen, da die Heilung nicht zurück wirkt.

Die Heilung behebt die Nichtigkeit des Vertrages nur, insoweit sie auf dem Formmangel beruht.